



HESSISCHER LANDTAG

12. 10. 2017

Kleine Anfrage

des Abg. Greilich (FDP) vom 09.08.2017

betreffend Einbürgerungen und ausreichende Deutschkenntnisse

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele Einbürgerungen hat es jeweils in den Jahren 2014 bis 2016 sowie im ersten Halbjahr 2017 in Hessen gegeben? Bitte auch nach Kommunen aufschlüsseln sowie danach, welche Staatsbürgerschaft die eingebürgerten Personen bis dahin hatten.

Für den abgefragten Zeitraum liegen der Landesregierung für Hessen die nachfolgenden Einbürgerungszahlen vor:

2014	2015	2016	1. Hbj. 2017
12.677	11.845	11.887	5.880

Eine vollständige Aufschlüsselung der Einbürgerungszahlen nach Kommunen ist nicht möglich, da die Einbürgerungsstatistik lediglich eine Untergliederung nach Regierungsbezirken sowie Landkreisen und kreisfreien Städten vorsieht. Es können aus diesem Grund daher exemplarisch für die kommunale Ebene ausschließlich die Einbürgerungszahlen der kreisfreien Städte aufgeführt werden:

	2014	2015	2016
Darmstadt	478	454	368
Frankfurt	2.750	2.564	2.441
Offenbach	532	495	420
Wiesbaden	769	729	710
Kassel	493	497	538

Für das 1. Halbjahr 2017 liegen diese Daten für die kreisfreien Städte noch nicht vor.

Hinsichtlich der bisherigen Staatsangehörigkeiten der im abgefragten Zeitraum eingebürgerten Personen verweise ich auf die beigefügten Übersichten (**Anlage 1a-d**).

Frage 2. Wie viele Ausländer leben nach aktuellem Stand in Hessen und wie viele hiervon erfüllen nach Kenntnis der Landesregierung grundsätzlich die formalen Kriterien für eine Einbürgerung?

In Hessen leben laut Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus dem Ausländerzentralregister 1.034.358 Ausländer (Stand: 31. Juli 2017). Voraussetzung für die Einbürgerung ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) u.a. ein 8-jähriger gewöhnlicher und rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland. Darüber hinaus müssen Ausländer über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehörige der Schweiz oder deren Familienangehörige über eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25

Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecke verfügen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG). Aus der beigefügten Tabelle geht hervor, bei wie vielen Personen diese Einbürgerungsvoraussetzungen grundsätzlich vorliegen würden (**Anlage 2**). Ob die in der Statistik aufgeführten Personen die übrigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach § 10 StAG erfüllen, ist nicht bekannt.

Frage 3. In welchen Kommunen wird bisher aktiv für die Einbürgerung geworben, bspw. durch Anschreiben in Frage kommender Einwohner oder den Einsatz (ehrenamtlicher) Einbürgerungsbegleiter?

Im Herbst 2016 haben alle hessischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte zahlreiche Exemplare der Plakate und des Flyers zur Einbürgerungskampagne des Landes erhalten. Die Kommunen wurden gebeten, die Kampagne zu unterstützen, indem Sie die Plakate in ihren Behörden aushängen und die Flyer auslegen.

Aus Mitteln des Landesprogramms WIR unterstützt die Landesregierung die Einbürgerungsinitiative der Stadt Kassel. Wesentliche Bestandteile der Einbürgerungsinitiative sind ein persönliches Anschreiben des Oberbürgermeisters an alle potenziell Einbürgerungsberechtigten in Kassel, die seit mindestens acht Jahren in Deutschland leben sowie der Aufbau eines Kreises von ehrenamtlichen Einbürgerungsbegleiterinnen und -begleitern, die als Vertrauensleute der Einbürgerungsinteressierten fungieren und bestehende Kontakthemmnisse mit der Verwaltung abbauen.

Frage 4. Welche Anforderungen muss eine einbürgerungswillige Person in Hessen erfüllen, um die für die Einbürgerung erforderlichen "ausreichenden Deutschkenntnisse" nachzuweisen?

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 StAG bzw. § 8 Abs. 1 StAG i.V.m. Nr. 8.1.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise Hessens zum Staatsangehörigkeitsrecht (VAH-Hessen) muss ein Ausländer für eine Einbürgerung über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen nach § 10 Abs. 4 StAG, § 8 Abs. 1 StAG i.V.m. Nr. 8.1.2.1.1 VAH-Hessen vor, wenn die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt werden. Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind diese Voraussetzungen bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt.

Die Einbürgerungsbewerber haben das Vorliegen der sprachlichen Voraussetzungen durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu belegen (vgl. Nr. 10.4.3 und Nr. 8.1.2.1.2 VAH-Hessen). Die Sprachkenntnisse sind nach Nr. 10.4.1 der vorläufigen Anwendungshinweise Hessens (VAH-Hessen) in der Regel nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber

- a) eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses erhalten hat, wenn mit dieser das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bescheinigt wird,
- b) eine Bescheinigung eines vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassenen Trägers von Integrationskursen über das Bestehen einer standardisierten Sprachprüfung auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorweisen kann,
- c) das Zertifikat Deutsch oder ein zumindest gleichwertiges Sprachdiplom erworben hat. Gleichwertige bzw. höherwertige Sprachdiplome sind zum Beispiel:
 - -Zertifikat Deutsch für Jugendliche,
 - Deutsches Sprachdiplom der KMK Stufe 1 oder 2,
 - Bulats Deutsch (ab Testwert 40-59, ALTE-Stufe 2),
 - Zertifikat Deutsch für den Beruf,
 - Zertifikat Deutsch Plus,
 - TestDaF,
 - Dt. Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH
 - Zentrale Mittelstufenprüfung,
 - MD - Mittelstufe Deutsch,
 - Prüfung Wirtschaftsdeutsch,
 - Zentrale Oberstufenprüfung;
 - Kleines Deutsches Sprachdiplom,
 - WD - Wirtschaftssprache Deutsch,
 - Großes Deutsches Sprachdiplom,

- d) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat, wenn im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde,
- e) einen Hauptschulabschluss oder einen zumindest gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat, wenn im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde,
- f) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist, wenn im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde,
- g) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
- h) Deutsch als Muttersprache beherrscht.

Die altersgemäße Sprachentwicklung minderjähriger Kinder, die im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird in der Regel durch Vorlage eines Zeugnisses nachgewiesen (vgl. Nr. 10.4.2 VAH-Hessen).

- Frage 5. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen eine Einbürgerung trotz Erfüllung der formalen Kriterien nicht erfolgen konnte, weil die einzubürgernde Person offensichtlich nicht ausreichend deutsche Sprachkenntnisse hatte (bspw. die Eidesformel nicht verstehen bzw. nachsprechen konnte)?
Falls ja, bitte detaillierte Darstellung der Fälle.

Ja, der Landesregierung sind entsprechende Fälle bekannt geworden. Eine detaillierte Darstellung von Einzelfällen ist jedoch nicht möglich, da diese nicht gesondert erfasst werden. Sofern Einbürgerungsbewerber Nachweise über das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse vorlegen, sich aber Zweifel an deren Eignung ergeben, hat die Einbürgerungsbehörde diese aufzuklären. Da die Regierungspräsidien als Einbürgerungsbehörden in der Regel keinen direkten Kontakt zu den Einbürgerungsbewerbern haben, ergibt sich nur dann eine Veranlassung für eine Überprüfung, wenn von den unteren Verwaltungsbehörden, die die Antragsunterlagen entgegennehmen, entsprechende Hinweise erfolgen. Die unteren Verwaltungsbehörden sollen im Rahmen der derzeit laufenden Evaluierung der Verwaltungsvorschrift über das Einbürgerungsverfahren dazu angehalten werden, im Rahmen der Antragsentgegennahme verstärkt auf mögliche Defizite bei den Kenntnissen der deutschen Sprache zu achten und die Einbürgerungsbehörden darüber zu informieren. Liegen derartige Hinweise oder sonstige Anhaltspunkte für unzureichende Sprachkenntnisse vor, werden die Einbürgerungsbewerber zu einer Überprüfung der Sprachkenntnisse vorgeladen. Zum Teil räumen die Einbürgerungsbewerber anlässlich der Vorsprache bei der Einbürgerungsbehörde ein, die deutsche Sprache nach Erwerb des Sprachzertifikats lange Zeit nicht oder kaum mehr praktiziert zu haben, so dass die Sprachkenntnisse verloren gingen.

Die Einbürgerungsbehörden haben außerdem berichtet, dass es in der Vergangenheit Fälle gab, in denen Einbürgerungsbewerber, die augenscheinlich nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügten, ihr Sprachzertifikat vermehrt bei einem bestimmten Institut erworben hatten, so dass der Verdacht unseriöser Praktiken nahe lag. Dies gab Veranlassung, alle Antragsteller, die Zertifikate des betreffenden Sprachinstituts vorgelegt hatten, zu einer Überprüfung der Sprachkenntnisse zu laden. Es stellte sich heraus, dass bei einem erheblichen Teil der vorgeladenen Personen unzureichende Sprachkenntnisse vorlagen. Vereinzelt haben die Einbürgerungsbewerber mitgeteilt, das Zertifikat gekauft zu haben oder dass ihnen bei der Prüfung geholfen worden sei. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat in der Folge Strafanzeige erstattet; das betreffende Sprachinstitut ist zwischenzeitlich geschlossen.

Der Landesregierung sind schließlich zwei konkrete Einzelfälle bekannt geworden, in denen sich der Bürgermeister einer Gemeinde zunächst geweigert hat, die Einbürgerungsurkunde auszuhändigen, da im Rahmen des feierlichen Bekenntnisses Zweifel am Vorliegen der erforderlichen Deutschkenntnisse aufkamen. Diese Zweifel konnten in der Folge ausgeräumt werden; die betreffenden Personen wurden eingebürgert.

- Frage 6. Welches Vorgehen ist für den Fall vorgesehen, dass eine einzubürgernde Person nach Aktenlage die formalen Kriterien für eine Einbürgerung erfüllt, tatsächlich aber offensichtlich keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache vorweisen kann?

Die Einbürgerungsvoraussetzungen und damit auch die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache müssen zum Zeitpunkt der Einbürgerung vorliegen. Sofern diese nach dem letzten Verfahrensstand nicht vorliegen, erhalten die betreffenden Einbürgerungsbewerber im Rahmen der Anhörung nach § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) die Gelegenheit, zur beabsichtigten Ablehnung des Einbürgerungsantrags Stellung zu nehmen; den Antragstellern wird in diesem Zusammenhang auch die Option zur freiwilligen Antragsrücknahme er-

öffnet. Schließlich erfolgt ggf. die Ablehnung des Antrags. Teilweise wird das Einbürgerungsverfahren auch ausgesetzt, um dem Einbürgerungsbewerber Gelegenheit zu geben, ein neues Zertifikat vorzulegen oder nach einiger Zeit in einer erneuten Vorsprache das Vorhandensein ausreichender Sprachkenntnisse nachzuweisen (vgl. Nr. 6.8 der Verwaltungsvorschrift über das Einbürgerungsverfahren (VVEbgVerf)). Eine solche Zurückstellung kommt jedoch nur in Betracht, wenn keine Anhaltspunkte darüber vorliegen, dass das Zertifikat unrechtmäßig erworben wurde und der Einbürgerungsbewerber die Gewähr bietet, in absehbarer Zeit einen erneuten Nachweis vorzulegen. Maßgeblich ist stets eine Würdigung der Gesamtumstände.

Frage 7. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen einbürgerungswillige Personen, die jedoch die formalen Kriterien zur Einbürgerung (noch) nicht erfüllt haben, dennoch eingebürgert worden sind?
Falls ja, bitte detaillierte Darstellung der Fälle.

Entsprechende Fälle sind der Landesregierung nicht bekannt.

Wiesbaden, 21. September 2017

Peter Beuth

Anlage(n):

Die komplette Drucksache inklusive der Anlage kann im Landtagsinformationssystem abgerufen werden → www.Hessischer-Landtag.de

Anlage 1a**Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit
2014**

Europa	7 063
Europäische Union	3 054
Belgien	21
Bulgarien	150
Dänemark	1
Estland	14
Finnland	21
Frankreich	61
Griechenland	275
Irland	2
Italien	464
Kroatien	542
Lettland	33
Litauen	53
Luxemburg	2
Malta	1
Niederlande	39
Österreich	22
Polen	631
Portugal	95
Rumänien	216
Schweden	8
Slowakei	39
Slowenien	21
Spanien	127
Tschechische Republik	79
Ungarn	82
Vereinigtes Königreich	55
Europa - Nicht EU Mitglieder	4 009
Albanien	30
Bosnien und Herzegowina	176
ehemals Serbien	1
Island	1
Kosovo	48
Mazedonien	61
Moldau, Republik	31
Montenegro	17
Russische Föderation	232
Schweiz	22
Serbien	460
Türkei	2 604
Ukraine	292
Weißrussland	34
Afrika	1 844
Ägypten	53

Algerien	54
Angola	27
Äthiopien	181
Benin	5
Burkina Faso	1
Burundi	2
Côte d'Ivoire	12
Dschibuti	2
Eritrea	213
Gambia	6
Ghana	62
Guinea	4
Kamerun	96
Kenia	38
Kongo, Demokratische Republik	29
Kongo, Republik	5
Liberia	2
Libyen	2
Madagaskar	3
Mali	1
Marokko	707
Mauretanien	1
Mauritius	3
Mosambik	3
Namibia	2
Niger	2
Nigeria	53
Ruanda	2
Sambia	1
Senegal	4
Sierra Leone	2
Simbabwe	2
Somalia	88
Südafrika	10
Sudan	14
Tansania	4
Togo	16
Tschad	1
Tunesien	124
Uganda	7
Amerika	407
Argentinien	9
Bolivien	4
Brasilien	89
Chile	7
Costa Rica	4
Dominica	3
Dominikanische Republik	33
Ecuador	21
El Salvador	2

Guatemala	2
Honduras	5
Kanada	6
Kolumbien	63
Kuba	44
Mexiko	48
Peru	32
St. Lucia	1
Uruguay	3
Venezuela	10
Vereinigte Staaten/USA	21
Asien	3 259
Afghanistan	658
Armenien	41
Aserbaidshjan	33
Bangladesch	59
Bhutan	2
China	182
Georgien	58
Indien	206
Indonesien	15
Irak	103
Iran	382
Israel	14
Japan	5
Jemen	13
Jordanien	53
Kambodscha	3
Kasachstan	140
Kirgisistan	19
Korea, Demokratische Volksrepublik	2
Korea, Republik	54
Libanon	63
Malaysia	2
Malediven	1
Mongolei	2
Myanmar	44
Nepal	16
Pakistan	418
Philippinen	89
Singapur	1
Sri Lanka	70
Syrien	177
Tadschikistan	1
Taiwan (chinesisch (Taipeh))	6
Thailand	94
Turkmenistan	7
Usbekistan	44
Vietnam	182
Australien/Ozeanien	3

Fidschi	2
Neuseeland	1
Übrige	101
Staatenlos	92
Ungeklärt	9
insgesamt	12 677

Anlage 1b**Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit
2015**

Europa	6 709
Europäische Union	3 107
Belgien	16
Bulgarien	153
Dänemark	2
Estland	5
Finnland	21
Frankreich	63
Griechenland	308
Irland	7
Italien	493
Kroatien	450
Lettland	27
Litauen	56
Luxemburg	4
Niederlande	44
Österreich	19
Polen	678
Portugal	97
Rumänien	266
Schweden	10
Slowakei	35
Slowenien	10
Spanien	119
Tschechische Republik	58
Ungarn	87
Vereinigtes Königreich	79
Europa - Nicht EU Mitglieder	3 602
Albanien	41
Bosnien und Herzegowina	200
Kosovo	59
Mazedonien	69
Moldau, Republik	34
Montenegro	32
Russische Föderation	192
Schweiz	26
Serbien	380
Türkei	2 072
Ukraine	467
Weißrussland	30
Afrika	1 652
Ägypten	72
Algerien	51
Angola	17
Äthiopien	159

Benin	3
Burkina Faso	3
Burundi	1
Côte d'Ivoire	4
Dschibuti	1
Eritrea	173
Gambia	12
Ghana	44
Guinea	6
Kamerun	120
Kap Verde	1
Kenia	30
Kongo, Demokratische Republik	50
Kongo, Republik	2
Lesotho	1
Liberia	5
Libyen	16
Madagaskar	2
Mali	3
Marokko	594
Mauretanien	3
Mauritius	1
Niger	1
Nigeria	59
Sambia	2
Senegal	6
Seychellen	1
Sierra Leone	3
Somalia	35
Südafrika	18
Sudan	15
Togo	19
Tunesien	103
Uganda	16
Amerika	404
Argentinien	13
Bolivien	9
Brasilien	89
Chile	9
Costa Rica	2
Dominica	1
Dominikanische Republik	41
Ecuador	27
El Salvador	4
Guatemala	6
Haiti	1
Honduras	1
Jamaika	2
Kanada	5
Kolumbien	54

Kuba	29
Mexiko	32
Nicaragua	1
Panama	1
Peru	24
Trinidad und Tobago	1
Uruguay	1
Venezuela	16
Vereinigte Staaten/USA	35
Asien	3 003
Afghanistan	534
Armenien	39
Aserbajdschan	12
Bangladesch	66
China	151
Georgien	43
Indien	215
Indonesien	10
Irak	102
Iran	335
Israel	10
Japan	5
Jemen	31
Jordanien	54
Kambodscha	11
Kasachstan	113
Kirgisistan	23
Korea, Demokratische Volksrepublik	1
Korea, Republik	42
Libanon	69
Malaysia	2
Mongolei	7
Myanmar	35
Nepal	25
Pakistan	431
Philippinen	87
Singapur	1
Sri Lanka	85
Syrien	196
Taiwan (chinesisch (Taipeh))	5
Thailand	122
Usbekistan	36
Vietnam	105
Australien/Ozeanien	3
Australien	1
Neuseeland	2
Übrige	74
Staatenlos	59
Ungeklärt	15
insgesamt	11 845

Anlage 1c**Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit
2016**

Europa	6 917
Europäische Union	3 645
Belgien	23
Bulgarien	161
Dänemark	8
Estland	15
Finnland	27
Frankreich	64
Griechenland	366
Irland	8
Italien	468
Kroatien	392
Lettland	24
Litauen	50
Luxemburg	3
Niederlande	50
Österreich	24
Polen	721
Portugal	107
Rumänien	365
Schweden	7
Slowakei	53
Slowenien	23
Spanien	175
Tschechische Republik	60
Ungarn	95
Vereinigtes Königreich	354
Zypern	2
Europa - Nicht EU Mitglieder	3 272
Albanien	28
Bosnien und Herzegowina	230
Kosovo	68
Mazedonien	73
Moldau, Republik	28
Montenegro	20
Russische Föderation	208
Schweiz	12
Serbien	490
Türkei	1 709
Ukraine	367
Weißrussland	39
Afrika	1 522
Ägypten	69
Algerien	52
Angola	29

Äthiopien	117
Benin	2
Burundi	1
Côte d'Ivoire	3
Eritrea	147
Gabun	1
Gambia	3
Ghana	59
Guinea	4
Kamerun	102
Kenia	40
Kongo, Demokratische Republik	49
Kongo, Republik	3
Liberia	1
Libyen	22
Madagaskar	1
Mali	3
Marokko	566
Mauritius	3
Mosambik	2
Niger	2
Nigeria	62
Ruanda	6
Senegal	5
Sierra Leone	7
Simbabwe	6
Somalia	20
Südafrika	16
Sudan	8
Tansania	1
Togo	19
Tschad	1
Tunesien	84
Uganda	6
Amerika	371
Argentinien	16
Bolivien	4
Brasilien	103
Chile	5
Costa Rica	2
Dominica	2
Dominikanische Republik	23
Ecuador	19
Guatemala	2
Guyana	1
Haiti	4
Honduras	8
Jamaika	3
Kanada	3
Kolumbien	41

Kuba	29
Mexiko	32
Nicaragua	8
Panama	1
Paraguay	1
Peru	12
Trinidad und Tobago	1
Uruguay	2
Venezuela	19
Vereinigte Staaten/USA	30
Asien	2 997
Afghanistan	478
Armenien	48
Aserbaidshan	29
Bangladesch	59
China	145
Georgien	56
Indien	221
Indonesien	12
Irak	95
Iran	331
Israel	16
Japan	3
Jemen	79
Jordanien	33
Kambodscha	7
Kasachstan	73
Kirgisistan	27
Korea, Demokratische Volksrepublik	1
Korea, Republik	45
Libanon	75
Malaysia	4
Mongolei	5
Myanmar	19
Nepal	17
Pakistan	483
Philippinen	66
Singapur	1
Sri Lanka	44
Syrien	196
Tadschikistan	1
Taiwan	3
Thailand	136
Turkmenistan	3
Usbekistan	20
Vietnam	166
Australien/Ozeanien	3
Australien	3
Übrige	77
Staatenlos	71

Ungeklärt
insgesamt

6
11 887

Statistik: Geburtsstaat

Abfragekriterien:

Dienststelle: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
 Bearbeitungsstatus: Abgeschlossen
 Abschluss-Art: Urkunde ausgehändigt
 Verfahrensabschluss: 01.01.2017 - 30.06.2017
 Gruppierung: Jahr
 Auswertung nach: Person

<u>Jahr</u>	<u>Geburtsstaat</u>	<u>Anzahl [Personen]</u>
2017		
2017	Afghanistan	142
2017	Ägypten	32
2017	Albanien	6
2017	Algerien	36
2017	Angola	4
2017	Argentinien	10
2017	Armenien	18
2017	Aserbaidshan	18
2017	Äthiopien	34
2017	Australien	1
2017	Bangladesch	17
2017	Belgien	6
2017	Bolivien	1
2017	Bosnien und Herzegowina	77
2017	Brasilien	53
2017	Bulgarien	99
2017	Chile	5
2017	China	40
2017	Costa Rica	1
2017	Côte d'Ivoire	4
2017	Dänemark	12
2017	Deutschland	1799

<u>Jahr</u>	<u>Geburtsstaat</u>	<u>Anzahl [Personen]</u>
2017	Dominikanische Republik	18
2017	Ecuador	8
2017	El Salvador	1
2017	Eritrea	40
2017	Estland	2
2017	Finnland	10
2017	Frankreich	41
2017	Gambia	4
2017	Georgien	19
2017	Ghana	26
2017	Griechenland	67
2017	Großbritannien	390
2017	Guinea	3
2017	Honduras	1
2017	Indien	107
2017	Indonesien	6
2017	Irak	38
2017	Iran, Islam. Republik	125
2017	Irland	6
2017	Italien	78
2017	Jamaika	1
2017	Japan	2
2017	Jemen	15
2017	Jordanien	10
2017	Kambodscha	1
2017	Kamerun	48
2017	Kasachstan	52
2017	Kenia	19
2017	Kirgisistan	5
2017	Kolumbien	12

<u>Jahr</u>	<u>Geburtsstaat</u>	<u>Anzahl [Personen]</u>
2017	Kongo	2
2017	Kongo, Demokrat. Republik	6
2017	Korea, Dem. Volksrepublik	1
2017	Korea, Republik	22
2017	Kosovo	92
2017	Kroatien	63
2017	Kuba	13
2017	Kuwait	3
2017	Lettland	13
2017	Libanon	27
2017	Liberia	1
2017	Libyen	7
2017	Litauen	18
2017	Madagaskar	1
2017	Malaysia	5
2017	Mali	1
2017	Marokko	207
2017	Mazedonien	27
2017	Mexiko	21
2017	Moldau, Republik	23
2017	Mongolei	5
2017	Montenegro	6
2017	Mosambik	4
2017	Myanmar	19
2017	Nepal	7
2017	Nicaragua	1
2017	Niederlande	21
2017	Niger	1
2017	Nigeria	19
2017	Norwegen	1

<u>Jahr</u>	<u>Geburtsstaat</u>	<u>Anzahl [Personen]</u>
2017	Österreich	11
2017	Pakistan	131
2017	Paraguay	1
2017	Peru	7
2017	Philippinen	27
2017	Polen	334
2017	Portugal	26
2017	Rumänien	167
2017	Russische Föderation	89
2017	Saudi-Arabien	2
2017	Schweden	5
2017	Schweiz	6
2017	Serbien	42
2017	Sierra Leone	4
2017	Simbabwe	1
2017	Singapur	4
2017	Slowakei	13
2017	Slowenien	4
2017	Somalia	3
2017	Spanien	60
2017	Sri Lanka	16
2017	staatenlos	5
2017	Südafrika	9
2017	Sudan	4
2017	Syrien, Arab. Republik	76
2017	Taiwan	1
2017	Tansania, Vereinigte Republik	2
2017	Thailand	74
2017	Togo	8
2017	Trinidad und Tobago	1

<u>Jahr</u>	<u>Geburtsstaat</u>	<u>Anzahl [Personen]</u>
2017	Tschechische Republik	39
2017	Tunesien	42
2017	Türkei	235
2017	Uganda	6
2017	Ukraine	69
2017	Ungarn	50
2017	ungeklärt	3
2017	Usbekistan	19
2017	Venezuela	10
2017	Vereinigte Arabische Emirate	7
2017	Vereinigte Staaten	6
2017	Vietnam	42
2017	Weißrussland	11
2017	Zypern	1
	Summe:	5880

Anlage 2



Referat 222

AZR-Statistik zum Stichtag 31.07.2017

Bundesland Hessen

GESAMTÜBERSICHT	Aufenthaltsdauer in Jahren			Gesamt
	unbekannt	unter 8 Jahre	8 Jahre und älter	
nach Aufenthaltsrecht und Aufenthaltsdauer				

Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (neues Recht)				
Niederlassungserlaubnisse insgesamt (einschl Daueraufenthalt EG)	43	20.815	254.726	275.584
Bescheinigung nach § 51 Abs. 2 Satz 3 AufenthG	-	51	904	955
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	-	464	795	1.259
nach § 19 Abs. 1 AufenthG (Hochqualifizierter ohne Zuordnung nach Abs. 2)	-	14	6	20
nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG (Hochqualifizierter Wissenschaftler)	-	14	8	22
nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG (Hochqualifizierte Lehrperson)	-	7	3	10
nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	-	81	201	282
nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	-	34	27	61
nach § 19a Abs. 6 Satz 1 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU nach frühestens 33 Monaten)	-	428	56	484
nach § 19a Abs. 6 Satz 3 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU nach frühestens 21 Monaten)	-	727	116	843

nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbstständige Tätigkeit)	-	73	160	233
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	-	290	5.112	5.402
nach § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement)	-	1	5	6
nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	1	3.687	6.882	10.570
nach § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren) erteilt am...	-	18	4	22
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	2	455	11.707	12.164
nach § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)	1	8.001	44.839	52.841
nach § 31 Abs. 3 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht der ausländischen Ehegatten)	-	14	305	319
nach § 35 AufenthG (Kinder)	-	2.236	52.776	55.012
nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 (ehemalige Deutsche)	-	72	1.289	1.361
nach § 9 AufenthG (allgemein)	39	3.976	128.140	132.155
nach § 9a AufenthG (Daueraufenthalt-EU)	-	113	824	937
nach dem Freizügigkeitsabkommen EG/ Schweiz für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Schweizerischen Bürgern	-	2	17	19
nach dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für freizügigkeitsberechtigte Schweizerische Bürger	-	45	469	514
Niederlassungserlaubnis nach AufenthG	-	12	81	93
Aufenthaltsurlaubnisse insgesamt	25	149.791	36.682	186.498
Ausbildung/Erwerbstätigkeit insgesamt	-	33.593	2.369	35.962
nach § 16 Abs. 1a AufenthG (Aufenthalt zur Studienbewerbung)	-	42	1	43
nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	-	682	19	701
nach § 16 Abs. 5b AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach schulischer Berufsausbildung)	-	5	2	7
nach § 16 Abs. 6 AufenthG (innergemeinschaftlich mobiler Student aus [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates])	-	21	-	21
nach § 16 Abs.1 AufenthG (Studium)	-	11.959	650	12.609
nach § 16 Abs.4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	-	531	148	679
nach § 17 Abs. 1 (sonstige betriebliche Ausbildungszwecke) AufenthG	-	758	68	826
nach § 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach betrieblicher Berufsausbildung)	-	6	-	6
nach § 17a Abs. 1 AufenthG (Durchführung einer Bildungsmaßnahme)	-	69	-	69
nach § 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	-	3	-	3
nach § 17a Abs. 5 AufenthG (Ablegung einer Prüfung)	-	2	-	2
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	-	4.204	120	4.324
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	-	10.839	873	11.712
nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	-	137	21	158
nach § 18 AufenthG (Beschäftigung)	-	219	101	320
nach § 18a Abs. 1 Nr.1 Buchstabe a) AufenthG (qualifizierte Geduldete mit Abschluss in Deutschland)	-	10	4	14

nach § 18a Abs. 1 Nr.1 Buchstabe b) AufenthG (anerk/vergl. ausländ. Hochschulabschluss, seit 2 J. ununterbrochen beschäftigt)	-	1	-	1
nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	-	31	2	33
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	-	2.121	74	2.195
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Voraufenthalt mit Blauer Karte EU in MS, Regelberufe)	-	11	-	11
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	-	1.387	150	1.537
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Voraufenthalt mit Blauer Karte EU in MS, Mangelberufe)	-	3	-	3
nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	-	115	2	117
nach § 21 Abs. 1 AufenthG (selbstständige Tätigkeit wirtschaftliches Interesse)	-	190	41	231
nach § 21 Abs. 2 AufenthG (selbstständige Tätigkeit völkerrechtliche Vergünstigung)	-	66	11	77
nach § 21 Abs. 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit - Absolvent inländischer Hochschule)	-	24	35	59
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	-	156	41	197
nach § 21 AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	-	1	6	7
völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	25	57.868	7.352	65.245
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	-	21	7	28
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	-	251	7	258
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	-	465	1.819	2.284
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	-	1.275	54	1.329
nach § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement)	-	78	-	78
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	-	68	218	286
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	-	1	-	1
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt	-	448	17	465
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt	8	33.301	312	33.621
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	17	15.852	346	16.215
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	-	4.342	2.151	6.493
nach § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	-	814	85	899
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	-	94	249	343
nach § 25 Abs. 4b AufenthG (Drittstaatsangeh., Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 o. § 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG)	-	2	3	5
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	-	702	1.758	2.460
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)	-	96	177	273
nach § 25a Abs. 2 S. 3 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Ehegatte/Lebenspartner)	-	1	1	2

nach § 25a Abs. 2 S. 5 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: minderjährige ledige Kinder)	-	-	1	1
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	-	9	20	29
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	-	7	13	20
nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	-	10	89	99
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	-	6	10	16
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	-	25	15	40
familiäre Gründe insgesamt	-	52.331	23.088	75.419
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte)	-	12.561	4.728	17.289
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder)	-	730	439	1.169
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	-	6.834	7.352	14.186
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	-	9	5	14
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Sonstige)	-	7	9	16
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	-	1.169	13	1.182
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	-	11.190	2.806	13.996
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	-	11.629	1.020	12.649
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	-	924	4	928
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inhaber einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth. EU)	-	221	98	319
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	-	49	134	183
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	-	326	611	937
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in [Landeskennzeichen des EU-Mitgliedstaates])	-	5	1	6
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	-	260	812	1.072
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	-	99	34	133
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	-	5.820	4.813	10.633
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	-	112	18	130
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	-	386	191	577
Besondere Aufenthaltsrechte insgesamt	-	5.999	3.873	9.872
Aufenthaltserlaubnis für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Schweizern nach dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz	-	37	10	47
Aufenthaltserlaubnis für freizügigkeitsberechtigte Schweizer nach dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz	-	444	145	589
nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung)	-	-	4	4
nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten)	-	-	1	1

nach § 25 Abs. 4a AufenthG (Aufenthaltsrecht f. Ausländer, die Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder 233a StGB wurden)	-	8	2	10
nach § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)	-	585	1.523	2.108
nach § 34 Abs. 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder)	-	884	809	1.693
nach § 37 Abs. 1 AufenthG (Wiederkehr)	-	24	20	44
nach § 37 Abs. 5 AufenthG (Wiederkehr Rentner)	-	19	19	38
nach § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG (ehemaliger Deutscher)	-	54	113	167
nach § 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigter in einem anderen EU-Mitgliedstaat)	-	3.187	12	3.199
nach § 4 Abs. 5 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei)	-	211	929	1.140
nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG (sonstige begründete Fälle)	-	492	229	721
Sonstige auf Grund der Übergangsregelung gem. § 20 AZRG-DV noch nicht erkennbare Rechtsgrundlage für die AE	-	54	57	111
Sonstiges / Befreiungen	27	17.788	10.240	28.055
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (Altfall bis 30.06.2014)	-	642	622	1.264
Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	1	1.026	5.433	6.460
Heimatloser Ausländer	-	7	125	132
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (ab 01.07.2014)	-	233	13	246
Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt	-	114	13	127
Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt	26	15.766	4.034	19.826
EU/EWR-Bürger ohne erfassten Aufenthaltsstatus	3	241.891	75.470	317.364
EU-Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU insgesamt	2	9.131	9.499	18.632
Bescheinigung des Daueraufenthaltsrecht EU-/EWR-Bürger	2	639	6.751	7.392
Aufenthaltskarte (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	-	7.657	392	8.049
Daueraufenthaltskarte (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	-	835	2.356	3.191
Ausländer mit Aufenthaltsgestattung insgesamt	127	35.892	88	36.107
Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	4	5.460	1.141	6.605
kein Aufenthaltsrecht	111	38.667	7.154	45.932
bisherige Rechtsgrundlagen				
nach Ausländergesetz insgesamt	18	1.965	48.350	50.333
Aufenthaltsurlaubnis befristet	5	414	5.493	5.912
Aufenthaltsurlaubnis unbefristet	12	864	35.277	36.153
Aufenthaltsberechtigung	1	138	7.140	7.279
Aufenthaltsbewilligung	-	521	404	925
Aufenthaltsbefugnis	-	28	36	64
EU-Recht (bis 27.08.2007) insgesamt	-	137	2.132	2.269
§ 5 Abs. 2 (Aufenthaltsurlaubnis/EU unbefristet)	-	87	1.982	2.069

§ 5 Abs. 2 (Aufenthaltserlaubnis/EU befristet)	-	50	150	200
nach AufenthG/EWG (bis 31.12.2004)	11	3.360	63.608	66.979
Aufenthaltserlaubnis EG befristet	-	1.467	6.813	8.280
Aufenthaltserlaubnis EG unbefristet	11	1.893	56.795	58.699
Bundesland Hessen				

Quelle: Ausländerzentralregister